

Immanuel Kant (1724 – 1804)
ZUM EWIGEN FRIEDEN
(Verkürzt und vereinfacht für den Schulunterricht)

Zum ewigen Frieden - diese 'satirische' Überschrift stand auf dem Schild eines holländischen Gastwirts, und darunter war ein Friedhof gemalt. Gilt es für alle Menschen oder für die immer Krieg führenden Staatsoberhäupter oder nur für die vom Frieden träumenden Philosophen?

VORAUSSETZUNGEN

1. *"Es soll kein Friedensschluß als Friedensschluß gelten, wenn eine Seite dabei schon an den nächsten Krieg denkt."*

Denn dann wäre er ja ein bloßer Waffenstillstand und kein Friede.

Wenn aber die wahre Ehre des Staates einzig in ständiger Vergrößerung der Macht, mit welchen Mitteln auch immer, gesehen wird, dann ist freilich der erste Punkt sinnlos.

2. *"Es soll kein Staat - egal, ob klein oder groß - von einem anderen Staat durch Erbschaft, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können."*

Ein Staat ist nämlich nicht (wie etwa der Boden, auf dem er ist) ein Besitz. Er ist eine Gesellschaft von Menschen, über die niemand anders als sie selbst zu bestimmen haben. Er ist keine Sache, ebensowenig wie Menschen, die als beliebig zu handhabende Sachen gebraucht oder verbraucht werden dürfen.

3. *"Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören."*

Denn sie bedrohen andere Staaten durch die Kriegsbereitschaft unaufhörlich mit Krieg. Stehende Heere treiben die Staaten dazu, sich einander militärisch zu übertreffen. Da durch die ständig steigenden Kosten der Friede drückender wird als ein kurzer Krieg, sind sie Ursache von Angriffskriegen, um diese Last loszuwerden. Hinzu kommt, daß der Gebrauch von Menschen als bloße Werkzeuge zum Töten (oder getötet zu werden) durch den Staat sich nicht mit unserem persönlichen Menschenrecht vereinigen läßt. Anders ist es mit der freiwilligen periodischen Waffenübung der Staatsbürger, sich und ihr Vaterland dadurch gegen Angriffe von außen zu sichern. -

Mit der Anhäufung eines Schatzes würde es eben so gehen, daß er von andern Staaten als Kriegsbedrohung angesehen würde und zu zuvorkommenden, präventiven Angriffen nötigte, weil unter den drei Mächten Heeresmacht, Bundesmacht und Geldmacht letztere das zuverlässigste Kriegswerkzeug ist.

4. *"Es sollen keine Staatsschulden bei anderen Staaten gemacht werden."*

Wenn die Schulden eines Staates bei einem anderen ins Unermeßliche anwachsen, ist dies ein großes Hindernis, eine Kriegsgefahr, auf dem Weg zum ewigen Frieden. Dies gilt umso mehr, weil der am Ende unvermeidliche Staatsbankrott andere unverschuldete Staaten in den Schaden mitverwickelt.

5. *"Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewalttätig einmischen."*

So lange ein innerer Streit in einem Staat noch nicht entschieden ist, würde die Einmischung äußerer Mächte die Rechte eines nur mit seiner innern Krankheit ringenden, unabhängigen Volkes verletzen und die Autonomie aller Staaten unsicher machen.

6. *"Es soll sich kein Staat, der im Krieg mit einem anderen liegt, solche Feindseligkeiten erlauben, die das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen."*

Denn irgendein Vertrauen auf die Denkart des Feindes muß selbst im Krieg noch übrig bleiben, weil sonst kein Friede geschlossen werden könnte und die Feindseligkeit in einen Ausrottungskrieg ausarten würde. Ein Ausrottungskrieg würde beide Teile zugleich und damit auch alles Recht vernichten, und er würde den ewigen Frieden auf den großen Kirchhof der Menschengattung verlegen.

DIE DREI ARTIKEL ZUM EWIGEN FRIEDEN UNTER DEN STAATEN

Der Naturzustand unter Menschen, die nebeneinander leben, ist kein Friedenszustand, sondern ein Zustand des Krieges. Das bedeutet nicht immer gleich Feindlichkeit, doch immerwährende Bedrohung. Der Friedenszustand muß also vertraglich vereinbart werden; denn die Unterlassung von Feindseligkeiten gibt noch keine Sicherheit.

Allgemein stimmt man darin überein, daß man den anderen nicht als Feind behandeln darf, außer wenn einer den anderen schon aktiv verletzt hat. Das ist auch ganz richtig, wenn beide im bürgerlich-gesetzlichen Zustand sind. Denn in diesem Zustand leistet der eine dem anderen die erforderliche Sicherheit (mittels der Obrigkeit, der beide Gewalt über sich zugestanden haben). Aber der Mensch oder das Volk im bloßen Naturzustand nimmt mir diese Sicherheit. Ich werde vielleicht nicht tatsächlich, aber doch durch den gesetzlosen Zustand ständig von ihm bedroht. Deshalb müssen alle Menschen, die aufeinander wechselseitig einwirken können, sich nach einer rechtlichen Verfassung richten, die sich

- 1) nach dem Staatsbürgerrecht im Volk,
- 2) nach dem Völkerrecht der Staaten zueinander,
- 3) nach dem Weltbürgerrecht richtet,

insofern Menschen und Staaten, die auf einander einwirken, als Bürger eines allgemeinen Menschenstaats anzusehen sind. Dies ist notwendig für die Idee vom ewigen Frieden. Denn wenn nur ein Teil im Naturzustand wäre, so wäre damit der Zustand des Krieges verbunden, von dem wir befreit sein wollen.

1. ARTIKEL ZUM EWIGEN FRIEDEN

"Die bürgerliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch sein."

Eine Verfassung, die 1.) auf Prinzipien der Freiheit jedes einzelnen Menschen, 2.) auf dem Grundsatz der Abhängigkeit aller Untertanen von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung und 3.) auf dem Gesetz der Gleichheit der Staatsbürger beruht, ist republikanisch. Diese Verfassung kann nur aus der Idee eines ursprünglichen Vertrags hervorgehen und darauf muß die Gesetzgebung eines Volkes gegründet sein.

Wenn bei dieser Verfassung - wie es nicht anders sein kann - die Zustimmung der Staatsbürger erforderlich ist, 'ob Krieg sein soll oder nicht', so werden sie natürlicherweise sich sehr überlegen, ein so schlimmes Spiel anzufangen: Sie müßten alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen, nämlich selbst zu kämpfen, die Kosten des Krieges aus dem eigenen Hab und Gut zu bezahlen, alle Verwüstungen hinterher aufzuräumen und zum Übermaß allen Übels auch noch im Frieden wegen der ständigen Gefahr neuer Kriege nie zu tilgende Schuldenlasten auf sich zu nehmen.

Damit man die republikanische Verfassung nicht, wie allgemein geschieht, mit der demokratischen verwechselt, muß folgendes bemerkt werden: Demokratie bezieht sich auf die Personen,

die die Herrschaftsgewalt innehaben: einer, einige oder alle. Die Regierungsform betrifft die Art, wie der Staat von seiner Macht Gebrauch macht: entweder republikanisch oder despotisch. Die republikanische Staatsform trennt die ausführende Gewalt der Regierung von der gesetzgebenden; der despotische Staat vollzieht eigenmächtig die Gesetze, die er selbst gegeben hat.

2. ARTIKEL ZUM EWIGEN FRIEDEN

"Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein."

Völker als Staaten können wie einzelne Menschen beurteilt werden. Sie verletzen sich in ihrem Naturzustand schon durch ihr Nebeneinander. Daher kann und soll jeder um seiner eigenen Sicherheit willen vom andern fordern, mit ihm in eine der bürgerlichen ähnliche Verfassung zu treten, wo jedem sein Recht gesichert werden kann. Dies wäre ein Völkerbund, der kein Völkerstaat sein müßte.

Daß die Wilden die gesetzlose totale Freiheit der vernünftigen Freiheit vorziehen, verachten wir sehr; und man sollte denken, daß jeder Staat aus einem solchen Zustand herauskommen möchte. Doch wir sehen, daß jeder Staat versucht, unter keinem gesetzlichen Zwang zu stehen, immer mächtiger zu werden und für jeden Kriegsangriff eine Rechtfertigung (wenigstens dem Worte nach) zu finden. Ein Friedensvertrag beendet einen Krieg, nicht aber den Kriegszustand. Ein Friedensbund würde alle Kriege beenden, er dient nur zur Erhaltung und Sicherung der Freiheit von Staaten. Praktisch läßt sich diese Föderation so darstellen: Wenn es das Glück will, daß ein mächtiges und aufgeklärtes Volk sich zu einer Republik bilden kann, die natürlicherweise zum ewigen Frieden strebt, so bildet es den Mittelpunkt einer föderativen Vereinigung für andere Staaten, die sich nach und nach immer mehr anschließen, um so ihre Freiheit zu sichern.

Daß ein Volk sagt: 'Es soll unter uns kein Krieg sein, wir wollen uns in einen Staat formieren, d.h. uns eine gesetzgebende, regierende und richtende Gewalt setzen, die unsere Streitigkeiten friedlich ausgleicht', das läßt sich verstehen. - Wenn aber dieser Staat sagt: 'Es soll kein Krieg zwischen mir und anderen Staaten sein, obwohl ich keine oberste gesetzgebende Gewalt erkenne, die mir mein und der ich ihr Recht sichere', so kann er das nur in einem freien Föderalismus von Völkern.

Nach einem beendeten Krieg wäre es für ein Volk nicht unschicklich, nach dem Dankfest einen Bußtag abzuhalten, den Himmel im Namen des Staats um Gnade für die großen Sünden zu bitten, die das menschliche Geschlecht sich noch immer zu Schulden kommen läßt. Die Dankfeste während des Krieges über einen Sieg kontrastieren zur moralischen Idee, weil sie außer der traurigen Art, wie Völker ihr Recht suchen, noch eine Freude hineinbringen, nämlich die Freude, recht viele Menschen oder ihr Glück vernichtet zu haben.

3. ARTIKEL ZUM EWIGEN FRIEDEN

"Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein."

Es ist hier, wie in den vorigen Artikeln, nicht von Menschenliebe, sondern vom Recht die Rede, und da bedeutet Gastfreundschaft das Recht jedes Fremden, bei seiner Ankunft auf dem Boden eines anderen von diesem nicht feindselig behandelt zu werden. Dieser kann ihn abweisen, wenn es für den anderen nicht Untergang bedeutet; so lange er sich friedlich verhält, kann er ihm nicht feindlich begegnen. Es gibt kein Gastrecht, worauf dieser Anspruch machen kann (was einen besonderen Vertrag erfordern würde), aber ein Besuchsrecht, das allen Menschen zusteht, sich einer Gesellschaft anzubieten. Denn weil die Menschen die begrenzte Erde gemeinsam besitzen, müssen sich alle nebeneinander dulden.

Vergleicht man damit das Verhalten der zivilisierten, handeltreibenden Staaten, denen Besuchen und Erobern einerlei ist, so geht die Ungerechtigkeit, die sie gegen fremde Länder und Völker zeigen, erschreckend weit. Amerika, die Negerländer und Gewürzinseln, Indien usw. waren bei ihrer Entdeckung für sie Länder, die keinem gehörten; denn die Einwohner waren für sie nichts. Unter dem Vorwand des freien Handels brachten sie Soldaten hinein, mit ihnen aber Unterdrückung der Eingeborenen, Kriege, Hungersnot und alle Übel, die das menschliche Geschlecht kennt.

ZUSATZ

Die Maximen der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des Friedens sollen von den zum Krieg gerüsteten Staaten um Rat gefragt werden.

Es scheint aber, obwohl sehr ratsam, für die gesetzgebende Autorität eines Staates, dem man natürlicherweise die größte Weisheit beilegen muß, unwürdig zu sein, über die Grundsätze seines Verhaltens gegen andere Staaten bei Untertanen (den Philosophen) Belehrung zu suchen. Denn der Besitz der Gewalt verdirbt das freie Urteil der Vernunft.

ANHANG

1. VOM GEGENSATZ VON POLITIK UND MORAL IN HINSICHT AUF DEN EWIGEN FRIEDEN

Die Politik sagt: "Seid klug wie die Schlangen." Die Moral sagt: "Seid ohne Falsch wie die Tauben." Die staatsklugen Praktiker handeln nach den jeweils herrschenden Gesetzen und die jeweils herrschende Verfassung, die ja immer wieder geändert wird, halten sie für die beste. Die Politiker handeln nach folgenden sophistischen Maximen:

1. Fac et excusa. Nutze dreist jede günstige Gelegenheit und rechtfertige dich nach der Tat.
2. Si fecisti, nega. Was du verbrochen hast, leugne. Behaupte, es sei die Schuld der anderen und du seist deren Gewalt nur zugekommen.
3. Divide et impera. Fördere Uneinigkeit und Streit, hilf dann dem Schwächeren und unterwirf dir so einen nach dem anderen.

Größere Mächte schämen sich ja nicht vor Unrecht, sondern nur vor dem Mißerfolg, denn für sie zählt nur Vergrößerung der Macht. Insgesamt jedoch berufen sich die nach einer unmoralischen Klugheitslehre handelnden Politiker immer noch auf den Begriff des Rechts.

2. VON DER EINHEIT VON POLITIK UND MORAL NACH DEM TRANSZENDENTALEN BEGRIFF DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wenn man alles Empirische wegläßt, kann man beim Begriff des Staats- und Völkerrechts folgenden Satz als die transzendente Formel des öffentlichen Rechts nennen:

"Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, die sich nicht mit Publizität vertragen, sind unrecht."

Dieses Prinzip gilt ethisch (als Tugendlehre) und zugleich juristisch (als Recht der Menschen). Wenn es Pflicht ist und wenn zugleich begründete Hoffnung besteht, den Zustand eines öffentlichen Rechts in einer ins Unendliche fortschreitenden Annäherung zu verwirklichen, so ist der ewige Friede keine leere Idee, sondern eine Aufgabe und ein Ziel, dem wir uns nach und nach nähern.